

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das malerische und romantische Baden

Bader, Joseph

Karlsruhe, [1843]

Das Isteiner Dinggericht

[urn:nbn:de:bsz:31-327872](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327872)

Das
Isteiner Dinggericht.

Eines der heiligsten Kleinode der Volksfreiheit ist die volksthümliche, offene und unabhängige Gerichtspflege. Das Volk, als Inbegriff aller Klassen und Stände eines Landes, soll sein Recht verstehen und sein eigener Richter seyn — diese Forderung ist so alt und naturgemäß, daß alle gelehrten Sophismen nichts dawider vermögen. Die alte deutsche Verfassung gewährte der Nation das unabhängige Volksgericht, und machte sie dadurch stark, gebildet und wohlhabend; ja, ihr eigenthümlicher Lebenskeim beruhte auf diesem Institut. Als Karl der Große aus dem Chaos der Völkerstämme einen Staat errichtete, ehrte er die nationalen Verfassungen und die volksthümliche Gerichtspflege — und sein Werk ist ihm geglückt. Als das wilde Interregnum das Reich an den Rand des Unterganges gebracht hatte, rettete es König Rudolf vorzüglich dadurch, daß er den Landfrieden, das heißt, das Gerichtswesen wieder herstellte; denn wahrlich, nur durch die Idee des volksthümlichen Rechts und seiner verfassungsmäßigen Ausübung bändigte er den dämonischen Geist, welcher Deutschland zerrüttete.

Aber ohngeachtet der tiefen Begründung des Volks- oder Geschwornengerichts im deutschen Leben, ohngeachtet der treuen Anhänglichkeit des gemeinen Mannes wie des gebildeteren Vaterlandsfreundes an dasselbe, sollte es der Nation dennoch verkümmert und entrisfen werden. Die römischen Waffen hatten es nicht vermocht, die deutsche Freiheit und Nationalität zu unterjochen; aber leider, das römische Recht vermochte es!

Umsonst hatte man in den Städten, wie auf dem Lande, über dieses gefährliche Erbtheil der absolutistischen Hohenstaufen geklagt, und umsonst davor gewarnt — die Gelehrten betheten es an, Adel und Fürsten fanden es vortheilhaft! Da erhob sich zum zweitenmale der Kampf für die deutsche

Freiheit und Nationalität; aber die Feder Ulrichs von Hutten war nicht so glücklich, wie das Schwert des Helden von Teutoburg. Ueber der Kirche vergaß man den Staat, die Nation zerfiel in zwei Partheien, welche sich auf Leben und Tod verfolgten — und während des traurigen Kampfes setzte sich das fremde Recht für bleibend auf den Thron (1)!

Jetzt folgte ein Schlag, eine Schmach und Demüthigung der andern. Es folgten der dreißigjährige Krieg und westphälische Friede; es folgten die Invasionen Ludwig des Bierzehnten und der Republik; es folgten die Auflösung des Reichs, der Despotismus des fremden Diktators und die tiefste Erniedrigung des deutschen Namens.

Da endlich, nach so viel bitterm Leiden, erhob sich der Nationalgeist wieder, das fremde Joch wurde abgeworfen, und wir leben jetzt in einer Gährung, aus welcher die Wiedergeburt Deutschlands hervorgehen wird. Tausend Kräfte arbeiten öffentlich und im Stillen an der nationalen Einheit und volksthümlichen Freiheit durch Landeskonstitutionen, Wehrverfassungen, Zivil- und Kriminalgesetzbücher. Und wem hätte man dieses erneuerte Bewußtseyn, diese edle Richtung nach einem nationalen Ziele, nach einem zeitgemäßen Fortschritte, eher zu verdanken, als den Rückblicken in die freiere, glücklichere und glorreichere Vergangenheit?

Nichts Interessanteres und Wichtigeres, nichts Ehrwürdigeres kann uns also die vaterländische Geschichte bieten, als was Aufschluß gibt über die alte National-Verfassung und Freiheit, über das alte volksthümliche Gerichtswesen, über den politischen und Rechtszustand, in welchem die Nation groß und blühend geworden. Daher hat sich in neuerer Zeit unsere Geschichtsforschung auch vorzüglich hierher gewendet, und manche ihrer Resultate auf diesem wichtigen Wege sind bereits vielfältig in die Geschichtsschreibung übergegangen; sie werden über kurz oder lang ihre freudigen Früchte tragen.

In diesem Sinne folget hier die Beschreibung und Geschichte des Isteiner Dinggerichts, dessen Urkunden und Akten ziemlich vollständig erhalten sind, als Beitrag zur Kenntniß des altdeutschen Gerichtswesens. Möge er sich einer Aufnahme erfreuen, welche den Gefühlen entspricht, womit er niedergeschrieben wurde! Die Arbeit für das Vaterland ist meist

(1) Ein fremdes Recht in fremder Sprache — welche unendliche Verwirrung mußte das erzeugen, so vortrefflich dasselbe auch an sich seyn mochte! Aber man verstümmelte es noch überdies; denn der römische Prozeß war mündlich und öffentlich, und man führte den geheimen ein. So wurden die Volksgerichte völlig unmöglich, und Alles nahm jene traurige Wendung, die der Deutsche nie genug beklagen kann.

eine ebenso unscheinbare als mühsame; wer aber ein Patriot seyn will, darf sich's nicht verdrießen lassen, zu dem großen Baue auch Sand und Kiesel zu liefern, wenn es ihm versagt bleibt, Mauern aufzuführen und Gewölbe zu sprengen.

Das altdeutsche Gerichtswesen entsprach in seiner Abstufung vollkommen den Hauptmomenten der Staatsgesellschaft — der Familie, der Gemeinde, dem Stamme und dem Volk, welche in lokaler Beziehung wieder dem Hofe, dem Dorfe oder der Stadt, dem Gau und dem Lande entsprechen. Es gab also Hofgerichte, Dorf- oder Stadt-, Gau- und Landgerichte. Das Isteiner „Dinggericht“ gehörte der untersten Stufe an, es war ein Hof- oder Hübengericht. In welchem ursprünglichen Verhältnisse dasselbe zum Isteiner „Dorfgerichte“ stand, kann hier nicht untersucht werden — es genüge uns, einen Blick auf die Entstehung und das Schicksal der Dinggerichte überhaupt zu werfen.

Bei weitem die meisten unserer Flecken und Dörfer sind aus einzelnen Höfen entstanden, welche der Wohnort eines reichen Grundbesizers, oder des Meiers einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft waren. Denn solche Höfe vereinigten zweierlei mit sich, was die Bewohner einer größern oder kleinern Nachbarschaft herbeizog und in der Folge die natürlichste Veranlassung einer wachsenden Ansiedelung gab. Sie waren die Gerichtsstätten für alle dem Hofgut angehörigen Leute, und enthielten gewöhnlich auch eine Kirche oder Kapelle, wo das Volk der Umgegend den Gottesdienst besuchte. Sie waren also die politischen und kirchlichen Mittelpunkte eines größern oder kleinern Bezirkes, dessen Interessen sich in dem Grade mehr und mehr dahin vereinigen mußten, in welchem Kultur und Bevölkerung zunahm.

Wir verlassen hier die kirchliche Beziehung des Fronhofes und verfolgen allein die politische. Diese aber bestund in dem Verhältnisse der Hofangehörigen oder sogenannten Hofjünger⁽²⁾ zum Hofherrn, und namentlich in dem Grade der Gerichtsgewalt des letztern über die erstern. Als Eigentümer des Gerichtes hatte derselbe den Vorsitz und einen Theil der Bußen; er hielt es aber selten in eigener Person, sondern meistens durch seinen Vogt oder Maier ab, woher es alsdann den Namen Vogt- oder Maier-Gericht erhielt. Ding-Gericht hieß es im Allgemeinen als eingedungenes, das ist vertragmäßiges; denn das Gesetz, wornach

(2) Hofangehörige gab es in einem weitern und engern Sinne. Zur letzten Klasse gehörten die Huber, d. h. diejenigen Bauern, welche ein ganzes Hofgut lehnweis vom Fronhose besaßen; zur erstern dagegen die s. g. Einzinker oder auswärtigen Bauern, welche nur mit einzelnen Grundstücken belehnt waren.

es richtete, war der Dingrodel, oder das Verzeichniß all' jener Bedingungen, unter welchen sich die Hoffjünger zu Angehörigen des Fronhofes gemacht hatten. Das ganze Verhältniß konnte also kein aus der Knechtschaft entsprungenes seyn, sondern es mußte aus der Freiheit stammen. Jene kennt nur den Befehl und die Knute — diese allein geht Verträge ein und bildet ein vernünftiges Gesetz, wonach Recht und Gericht sich modeln.

War nun aus einem solchen Dinghof allmählig auch ein ganzes Dorf entstanden, so verlor derselbe in der Regel dadurch nichts an seinem ursprünglichen Charakter, er verblieb das Centrum des Bannes und Sprengels, und wer ihn besaß, war immer noch Gerichts- und Kirchherr. Ist indessen erlaubten es die Verhältnisse nicht, daß sich das Hofgericht zum Dorfsgerichte erhob, sondern brachten es mit sich, daß ein solches besonders und selbstständig neben ihm aufkam, von welchem es zuletzt völlig verschlungen wurde, wie wir am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts wenig dergleichen freie Hofgerichte mehr im Daseyn erblickten.

Ein ähnliches Schicksal erfuhr das isteinische Dinggericht, wiewohl es sich länger als manches andere erhielt, und selbst im vorigen Jahrhundert noch einmal erneuert wurde. Gehen wir in seine Geschichte zurück. Die kleine Herrschaft Istein am Oberrhein, welche aus der Burg, dem Dorf und Fronhofe dieses Namens nebst dem Weiler Huttungen bestand, war ein uraltes Besizthum des Hochstiftes Basel, mit dem besondern Umstande, daß der Fronhof eigenthümlich der baselschen Domprobstei angehörte und in dem Bischof nur seinen Obervogt erkannte. Bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatte das dortige Dinggericht in seiner alten Form und Wesenheit fortbestanden. Damals aber nahm die deutsche Gerichtsverfassung schon sichtbar eine andere Richtung, und vielfach veränderte Verhältnisse, auf dem Lande wie in den Städten, machten endlich eine Ausgleichung des Alten mit dem Neuen zur nothwendigen Bedingniß eines geordneten Fortbestehens. So sah sich auch der baselsche Domprobst Hartmann von Hallwyl veranlaßt, im Jahre vierzehnhundert sieben und neunzig eine Erneuerung des isteinischen Dingrodels vorzunehmen⁽³⁾, und da

(3) Zur Vervollständigung unseres kurzen Textes theilen wir diesen „erneuerten Dingrodel“ hier seinem Hauptinhalte nach mit:

„Die Domprobstei Basel hat zu Istein einen Hof, daren gehören Zwing und Bann und Kirchenfaz. Jedem neuen Domprobst werden die Kemter und Lehen lebzig, die er verleihen mag, wem er will, und solle man ihm schwören als einem Hofherrn, darnach dem Vogt und dem Dinghof. Eine Bedingniß seiner Wahl aber ist, daß er Niemanden von seinem Erbgut stoße, welcher den Ehrschaz gibt nach des Dinghofs Recht und Gewohnheit. Empfängt dagegen Einer sein Lehen und

hiedurch noch keineswegs alle Irrungen und Widersprüche gehoben waren, mußte sich sein Nachfolger Rudolf von Hallwyl bald darauf zu einem be-

Erbe nicht innerhalb Jahr und Tag, so ist es dem Domprobst verfallen, wie auch alles Gut, was ohne dessen Wissen und Willen getheilt, verkauft oder dem Dinghof sonst entfremdet wird.“

„Zweimal des Jahrs hat der Domprobst Zufahr oder Dinggericht, eines im Mayen bei dem Gras, das andere im Herbst bei dem Wein, und solle man jedes vierzehn Tage zuvor gebiethen oder verkünden lassen. Der Domprobst mag dahin kommen mit zwölf Pferden, und der Maier soll ihn über Nacht behalten, doch so, daß die Pferde auf die Huben und Schupfen verlegt werden. Wer sich dessen weigerte, dem schlägt man einen Pfahl vor die Thüre und bindet das Thier daran; geht es verlohren, so muß er es dem Domprobst bezahlen und drei Pfund Strafe erlegen. Dieselbe Nacht hat der Sigrist die Lichter zu liefern, und der Bannwart die Betten zu Hof zu bereiten. Morgens sollen die Huber die Zufahrt und die Kosten verrichten und zu Imbiß geben Wildes und Zahmes, alten und neuen Wein.“

„Wer ein Hofgut hat, Run und Waid genießt, und nicht zum Fronhof kommt, bessert es mit drei Pfund; ist aber das Dinggericht anderswo, so bessert er nur neun Schillinge. Es gehört auch in denselben Hof das Elmes und Maas, und soll man ferner alles Vieh und andere Pfänder, wo in Wälden und Waiden Schaden gethan, dahin antworten, und wer sich dessen wehrt, bessert drei Pfund.“

„Kommt der Domprobst außer den zwei Gebingen in den Fronhof, so soll man ihm Heerberg geben, Stroh, Heu und Bett, und sollen es die Huber verrichten. Wer zu einem gebotenen Gebinge nicht erscheint, bessert ebenfalls neun Schilling. Richten aber solle man dem Domprobst an einem solchen Gebing, wann er will, um alle Sachen, ausgenommen um Diebe, Frevel und Todtschlag.“

In gemeinen Gebingen soll man alle Hofgüter meiden und dieselben ohne Erlaubniß nirgends verächtigen als in dem Hof. Man ertheilt auch dem Vogte die Dieb und Frevel — die andern Gerichte sind des Domprobst's. Der Vogt wird besonders berufen, er sitzt alsdann zur Seite des Domprobst's und hilft richten alle Gebrechen und Mängel des Hofes. Von den fallenden Besserungen und Busen gehören zwei Drittel dem Domprobst, das Uebrige dem Vogt. Jener kann sie nachlassen, dieser aber nie ohne desselben Willen.“

„An Sankt Martinstag soll man dem Domprobst seine Zinsen bereit haben, sechs Saum rothen Wein von der Hube, wohlschmelkenden, nicht faulen oder schimmlichten. Wer ihn nicht bereit hat, bessert des andern Tages drei Schillinge, und so alle Tage, bis nach zwei Wochen, wo der Maier ihn pfändet zu der Tränke, zu Haus und Hof, zu Holz und Feld, um Zins und Busen, und beim Mangel eines Pfandes das Gut in des Domprobst's Gewalt zieht. Kann der Maier nicht so viel Wein bekommen, um die Zinse abzukatteln, so wird ihm geborgt bis das andere Jahr, im dritten Jahre aber hat der Domprobst das Recht, die unverzinsten Huben in seine Gewalt zu nehmen und damit nach Willkühr zu verfahren. Die Zinse hat der Tormenter zu sammeln, wofür er von der Hube sechs Pfennige erhält, der Maier dagegen hat sie zu verrechnen und dem Domprobst zu entrichten.“

„Die Ehrschätze von den Huben fallen dem Domprobst, die von den Schupfen dem Maier. Dafür soll dieser das Langhaus der Kirche decken, während die Deckung

sondern „Vergleiche“ mit dem Bischofe verstehen, worin die gegenseitigen Rechte und Befugnisse genau bestimmt wurden.

Dieser Vergleich wirft ein helles Licht auf die Beschränkung, welche das Dinghofgericht durch das Entstehen eines Dorfes und Dorfgerichts, wie überhaupt durch den veränderten Geist und die vielfachen Umgestaltungen des deutschen Gerichtswesens erlitten hatte. Seine Kompetenz war schon sehr unbedeutend geworden, da es längst keine Spur von politischem Charakter mehr besaß und nur bei ökonomischen und Verwaltungs-Fragen noch einigen Gerichtszwang übte und Rechtsschutz gewährte. Die Verleihung, Einziehung oder Fröhnung der Hofgüter, die Anzeige und Bestrafung der Feldfrevler, die Aufsicht über Leistung der Herrendienste und Entrichtung der Zinse und Gefälle — das war ohngefähr Alles, was damals der Gegenstand seiner Verhandlungen seyn konnte.

Noch mehr aber zerfiel das Isteiner Dinggericht in der folgenden Zeit durch die Veränderungen, welche mit dem Dinghofe vorgiengen, und durch die mancherlei Kriegsdrangsale, denen die obere Rheingegend während des siebzehnten Jahrhunderts ausgesetzt war. Nachdem der Dinghof mit seinem Maierthum seit Langem her an sachverständige Männer aus dem Bauernstande verliehen worden, kam er jetzt an die adeligen Familien von Jestetten und von Kastel, deren Dekonomie nicht vortheilhaft einwirkte. Denn wie derselbe im Jahre sechszehnhundert fünf und achtzig durch den kinderlosen Abgang Herrn Johann Hartmans des Schenken von Kastel, als erledigtes Lehen der Domprobstei heimfiel, waren „das Haus beinahe nicht mehr bewohnlich, die Güter ganz elend gebauen, und die Dinghofs-Gerechtigkeiten verlohren gegangen.“

Durch diese Erfahrungen wurde die Domprobstei bestimmt, den Dinghof ferner nicht mehr an fremde Hände zu verleihen, sondern ihn selbst zu bewirthschaften. Er sollte in Allem, in Haus und Hof, in Gütern, Gerichten und Gerechtigkeiten wieder hergestellt und wo möglich ökonomisch verbessert werden. Ein Prozeß aber, welchen die schenkischen Erben gegen den Einzug des istsieinischen Maierlehens erhoben, hemmte die Ausführung dieses Vorhabens, und verlängerte den traurigen Zustand des Hofgutes bis zum Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts, wo die unfruchtbare Streitsache endlich beigelegt wurde.

des Chors dem Leutpriester obliegt. Der Maier soll nach seiner Bescheidenheit den Lehnleuten auch erlauben das Taub- und Bauholz aus den Hölzern und Almen- den zu Istein und Guttingen. Wer aber des Forstes wartet und pflegt, der soll dem Domprobst jährlich geben zwölf junge Gänse, wovon vier dem Bischof gehören, als dem Obervogt des Dinghofs und der Burg zu Istein.“

Glücklicherweise war damals in Herrn Franz von Hertenstein ein Mann an der Domprobstei, welcher Kenntnisse und Thätigkeit genug besaß, um das Versäumte thunlichst einzubringen. Nicht nur stellte er die zerrüttete Oekonomie des Dinghofs wieder her, sondern sammelte auch sorgfältig alle betreffenden Nachrichten aus Urkunden und Akten und verfaßte eine Art von Chronik desselben (4). Natürlich mußte hierbei das Dinggericht seine besondere Aufmerksamkeit erregen, und da er zu seiner Verwunderung fand, daß dasselbe seit dem Jahre sechshundert drei und achtzig gar nicht mehr gehalten worden, so war ihm zunächst nichts angelegener, als es wieder einzuführen und die halb vergessenen Gerechtsamen neuerdings aufzufrischen. Der emsige Herr that dieses noch am Schlusse des Jahres tausend siebenhundert, und betrieb das Geschäft mit einem Ernste und einer Pietät gegen die Institutionen des Alterthums, welche ganz für ihn einnehmen und uns den gerechtesten Grund verleihen, sein Andenken zu erneuern. Hören wir ihn aber selbst, wie er in einfacher, treuherziger Sprache den ganzen Vorgang erzählt.

„Weilen seit Anno dreiundachtzig zu Istein bishero kein Dinggericht mehr gehalten worden, wollte ich schier einmal etwas von demselben wissen. Es lebten noch drei Richter und zwei Vorsprecher, welche dabei gewesen, sie konnten aber gar keine Information geben, deswegen ich etliche Täg zuvor damit zu thun gehabt, bis ich ihnen das Wesen in den Kopf gebracht, und haben sich auch die markgräflichen Einzinsler etwas spath eingestellt. Darnoch habe ich um neun Uhr Morgens den Anfang gemacht und das Gericht mit Hubrichtern besetzt. Indem aber die Maier vormalen so übel allda gehaust, habe ich keinen mehr angenommen, sondern das Maierthum selbst behalten, und darum für einen Stabführer im Dinggericht den Untervogt Matthiis Brändlin von Istein angesprochen, welcher schon Anno drei und achtzig den Stab geführt. Wegen dem schenkischen Gut (5) habe ich für einen Hubrichter angesprochen, in meinem Namen zu Gericht zu sitzen, den Stabhalter Matthiis Stehlin von Huttingen. Weilen wegen Gnaedenthal noch Niemand aus Basel vorhanden, haben wir nach altem Brauch dessen zwei Träger in's Gericht gesetzt, nämlich den Franz Haberthür und Lienhard Leubin von Istein. Alsdann sind ferner als Hubricht-

(4) Diese Arbeit trägt die Ueberschrift: „Ausführlicher Bericht und Verzeichnis weiland des hochwürbigen Herrn Heinrich Franz von Hertenstein zumprobstselig über den Dinghof zu Istein und dessen zugehörigen Gütern.“

(5) Dies war ein von dem Dinghof unterschiedenes Hofgut, welches der Domprobst ebenfalls an sich gezogen, und also am Dinggericht, in dessen Zwing und Bann es lag, zu vertreten hatte.

ter von da gefessen Kaspar Schörlin, Hans Eichhorn und der Gerichtschreiber Hans Georg Langer, von Huttingen Hans Georg Döserich, Michel Müller und Hans Wenk. Und weilten wir in alten Dinggerichtsbödeln gefunden, daß allezeit auch zwei Hubrichter von Efringen gefessen, so hat man, um gute Nachbarschaft zu erhalten, durch eine Umfrage wieder zwei gewählt, und ist das Loos auf Hans Schumacher und Fritzen Birgen gefallen. Es waren also der Hubrichter sammt dem Stabführer zwölf; Vorsprech aber waren Martin Döserich von Huttingen und Christian Murer von Istein.“

„Nun bin ich mit Herrn Obervogt, Landschreiber und Schaffner an einem Tischlein gefessen bei den Fenstern gegen den Rhein, Herr Amtschreiber aber als Protokollist mit den Hubrichtern bei den Fenstern gegen den Hof. Nach also besetztem Dinggericht ist auf die Umfrag des Stabhalters, ob es an Tag und Stund seye, des Herrn Domprobsts Gericht zu verbannen, solches erkannt worden und geschehen. Auf die zweite Umfrag, ob von Röhren seye, den Dingrodol abzulesen, wurde erkannt, daß man es thue sowohl vor den Hubern als Einzinsern von Istein, Huttingen, Efringen, Blansingen und Wintersweiler, damit ein Jeder sich darnach zu richten wisse. Zuerst nun ist der Katalog aller Einzinsler, deren es hundert und einundsiebzig waren, alsdann auch von Herrn Amtschreiber der Dinghofrodol deutlich und vernehmlich abgelesen, und von allen Richtern nach altem Brauch zu Kräften erkannt worden. Hierauf haben nicht nur die Hubrichter, sondern auch alle Huber und Lehenleut den gewöhnlichen Eid abgelegt.“

„Nach diesem ist auf eine fernere Umfrage erkannt worden, wie die Güter jezo sind, so sollen sie verbleiben; in Zukunft aber darf keine Veränderung mehr geschehen ohne Vorwissen des Domprobsts oder seines Maier's. Alsdann wurde ein Jeder gefragt, ob er etwas Strafwürdiges wisse, und hat man sofort zwölf Klagen und Fragen verhandelt⁽⁶⁾, worauf der Stabführer, weilten nichts Weiteres vorgekommen, das Gericht wiederum dreimal aufgerufen, und ist es drei Uhr Nachmittags gewesen. Die Herren Obervogt, Landschreiber, Amtschreiber und Schaffner, ferners der Herr Pfarrer von Istein und der Vogt von Kirchen haben mit mir im Dinghof, der Stabhalter mit den Richtern und Vorsprechen im Wirtshaus gegessen,

(6) Sie betrafen sämtlich Holzfrevel, Zins- und Zehntlieferung, Boden-Umwandlung (Wiesen in Aecker), Viehtrieb und dergleichen. Einige Punkte, worüber man nicht kompetent war, wurden vor das Amtsverhör nach Eßrach verwiesen. Unter den Zehntfragen kommt auch der Labazehent im Isteiner Banne (dies- und jenseit des Rheines) vor.

und hat die ganze Uerte zwanzig Pfund Heller ausgemacht, welches auf alle Einzinsler ausgetheilt worden.“

Aus solchen Trümmern des früher allgemeinen Gerichtsrechtes in Deutschland ersieht man, wie sehr das Volk dadurch mußte gehoben werden. Die genaue, lebendige Kenntniß seiner Rechte und Freiheiten verlieh ihm eine Sicherheit und ein Selbstgefühl, die man später vergeblich bei ihm sucht. Die Rechtsvertretung, die bürgerliche Anerkennung und richterliche Anwendung der Gesetze, die Würde der Verhandlung, das Feierliche der Exekution, die Gerichtsmale — all' das, öffentlich, im und durch's Volk, mußte einen ganz andern Geist erzeugen, als derjenige ist, welchen wir dem fremden Rechte und verschlossenen Gerichtswesen verdanken (7). Es ist unberechenbar, wie bildend allein schon die Oeffentlichkeit auf den Volkscharakter eingewirkt, und welche wohlthätigen Folgen alsdann das ganze große Gerichtswesen von den Hof- und Landgerichten herab bis zu den Dorf- und Hubgedingen, neben den Friedens- und Schieds- oder Austragsgerichten, auf das Leben der Nation gehabt. Unmöglich hätte sich auch bei der damaligen großen Freiheit im Handel und Wandel, bei der Festigkeit der Leidenschaften, bei dem Mangel aller Schulbildung im Volk, bei dem Fehderecht des Adels, die Gesellschaft halten können, ohne das Gegengewicht, welches ihr zum Theil die Kirche, zum Theil jenes Gerichtswesen verlieh.

(7) „Kurze, unpartheiische, wohlfeile Rechtsmittheilung, Vermeidung der meisten Schikanen, keine Spotteln und keine Belohnung für das Richteramt — welche Vortheile! Wir betrauern die Vernichtung hiervon und dürfen uns nicht schmeicheln, daß besoldete Rechtsgelehrte, deren Kenntnisse und Unpartheilichkeit wir keineswegs in Zweifel ziehen, jene edle Einfalt, das Herkommen des grauen Alterthums, sich angeeignet haben mögen. Eine Einrichtung, deren Ursprung in der Wiege des Volkes liegt und mit demselben Jahrhunderte lang fortblühte, hat immer etwas Eigenartiges, Charakteristisches. Sie gieng vom Vater auf den Sohn über. Ihre gänzliche Veränderung gab dem Gefühle des Landmannes eine andere Wendung — und Achtung und Zutrauen giengen verloren.“ Bodmann, rheing. Alterthüm. II, 609.



REINER WASSERFALL.

Badische
Landesbibliothek